

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

K 0237/2022 (BJD)

Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Möglichkeit einer Lenkungsabgabe durch die Ergänzung des Planungs- und Baugesetzes (BGS 711.1) zur Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Internalisierung von externen Kosten der publikums-, verkehrs- und güterintensiven Anlagen gemäss kantonalem Richtplan (21.12.2022)

Die Verteil- und Logistikbetriebe haben sich zu einer Leitbranche des Kantons Solothurn entwickelt, welche sich vor allem entlang der Autobahn und der Bahnlinie sowie in der Nähe von Autobahnausfahrten angesiedelt haben. Die Zukunfts- und Wachstumschancen sind gut. Aus volkswirtschaftlicher und ökologischer Sicht ist eine Konzentration von Logistik-Unternehmungen an bestehenden und idealen Standorten sinnvoll, auch wenn deren Flächenbedarf hoch ist, was vor allem bei verkehrs-, publikums- und güterintensiven Anlagen generell festgestellt werden muss.

Aus einer vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) in Auftrag gegebenen Studie¹ geht hervor, dass mit einer Flächennutzungsabgabe die zunehmende Versiegelung des Bodens verringert und zur Internalisierung der externen Kosten des Flächenverbrauchs beigetragen werden kann. Die Flächennutzungsabgabe kann die ökologisch unvorteilhafte Nutzung solcher Flächen verhindern und fördert den Anreiz zum verdichteten Neubau. Die Wirkung solcher jährlichen Abgaben auf bebauten und neu zu bebauenden Flächen wird in der ganzen Schweiz mit 3.5 Mrd. Franken beziffert.

Eine Flächennutzungsabgabe, definiert als Lenkungsabgabe, hat als Ziel, die von solchen Anlagen verursachten Strukturkosten in den Standortgemeinden zu decken und den Verbrauch von Land zu verringern. Die externen Kosten fallen hauptsächlich in der betroffenen Standortgemeinde an, während der Nutzen der systemrelevanten Unternehmungen kantonale oder sogar nationale ist. Es sollen für die betroffenen Regionen und Gemeinden auch genug finanzielle Anreize bestehen und im Minimum eine gewisse finanzielle Sicherheit garantiert sein. In einigen Gemeinden bestehen bereits gegenseitige Vereinbarungen mit verkehrsintensiven Anlagen über Infrastruktur-, respektive Flächennutzungsabgaben, welche nur eine vertragliche Grundlage haben und somit meist nur für einige Jahre gelten. Um zu gewährleisten, dass alle Unternehmungen gleichbehandelt werden, wäre die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage wohl der richtige Weg.

Aufgrund der oben erwähnten Überlegungen bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat § 118 Abs. 1 Bst. b Planungs- und Baugesetz als ausreichende Basis für ein rechtssetzendes Gemeindereglement für eine reine Flächennutzungsabgabe?
2. Könnte sich der Regierungsrat deshalb vorstellen, im Planungs- und Baugesetz die Rahmenbedingungen zu definieren, z.B. ab welchem Umfang der Landbeanspruchung, eine solche Abgabe von der Standortgemeinde erhoben werden kann?
3. Welche weiteren Kriterien könnte er sich vorstellen?
4. In welchem Erlass müsste die Wirkung der Flächennutzungsabgabe als Lenkungsabgabe, d.h., dass deren Ertrag zwingend für Steuererleichterungen in der Standortgemeinde eingesetzt werden müsste, aufgenommen werden?

¹ Abgaben für eine ökologische und häusliche Flächennutzung, Ausgestaltung und Auswirkungen eines Instruments zur Steuerung und Ökologisierung der Flächennutzung, Schlussbericht, 23. Februar 2012

5. In welchem Erlass müsste verankert werden, dass von einer allfälligen Lenkungsabgabe die tatsächlichen Gemeindesteuern berücksichtigt werden?

Begründung 21.12.2022: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Johanna Bartholdi, 2. Fabian Gloor, 3. Rea Eng-Meister, David Häner, Rolf Jeggli, Karin Kissling, Freddy Kreuchi, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Thomas Lüthi, Manuela Misteli, Michael Ochsenbein, Martin Rufer, Sarah Schreiber, Beat Späti, Bruno Vögtli, Benjamin von Däniken, Jonas Walther (18)